Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

2024/2057(INI)

10.10.2024

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Empfehlung des Europäischen Parlaments an den Rat zu den Prioritäten der EU für die 69. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau
(2024/2057(INI))

Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter

Berichterstatterin Lina Gálvez

INHALT

Seite

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT9

ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

an den Rat zu den Prioritäten der EU für die 69. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau
(2024/2057(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 15. September 1995 mit dem Titel „Beijing Declaration and Platform for Action“ (Erklärung und Aktionsplattform von Peking) sowie die Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen,

– unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an die Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau vom 13. Dezember 2019 mit dem Titel „Review and appraisal of the implementation of the Beijing Declaration and Platform for Action and the outcomes of the twenty-third special session of the General Assembly“ (Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Peking und der Ergebnisse der 23. Sondertagung der Generalversammlung),

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU Gender Action Plan (GAP) III: an ambitious agenda for gender equality and women’s empowerment in EU external action“ (EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP) III – Eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU) (JOIN(2020)0017) und die dazugehörige gemeinsame Arbeitsunterlage vom 25. November 2020 mit dem Titel „Objectives and Indicators to frame the implementation of the Gender Action Plan III (2021-25)“ (Ziele und Indikatoren für die Umsetzung des Aktionsplans für die Gleichstellung III (2021-2025)) (SWD(2020)0284),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zu dem dritten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Februar 2021 zu anstehenden Herausforderungen mit Blick auf die Frauenrechte in Europa: mehr als 25 Jahre nach der Erklärung und Aktionsplattform von Peking[2],

– unter Hinweis auf das von der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments am 18. September 2024 veröffentlichte Briefing mit dem Titel „Accelerating progress on Sustainable Development Goal 5 (SDG 5): Achieving gender equality and empowering women and girls“ (Beschleunigung der Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 5: Geschlechtergleichstellung erreichen und Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung

[1] ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 150.
[2] ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 160.

befähigen),

– unter Hinweis auf den Bericht von UN Women und der Hauptabteilung der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten vom September 2024 mit dem Titel „Progress on the Sustainable Development Goals: The Gender Snapshot 2024“ (Fortschritte bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung: Eine Momentaufnahme aus der Genderperspektive für das Jahr 2024),

– gestützt auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A10-0000/2024),

A. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein Grundsatz der EU ist und dass das auswärtige Handeln der Union von diesem Grundprinzip geleitet werden muss;

B. in der Erwägung, dass die Menschenrechte von Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter nicht nur grundlegende Menschenrechte, sondern auch eine Grundvoraussetzung für eine fortschreitende Entwicklung und die Verringerung der Armut und darüber hinaus eine notwendige Grundlage für eine friedliche, wohlhabende und nachhaltige Welt darstellen;

C. in der Erwägung, dass sich 189 Regierungen weltweit, darunter die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, auf der Vierten Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking dazu verpflichtet haben, auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Befähigung aller Frauen und Mädchen zu Selbstbestimmung hinzuwirken;

D. in der Erwägung, dass die Erklärung und Aktionsplattform von Peking die umfassendste weltweite Agenda zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist und als der internationale Rechtekatalog für Frauen gilt, in dem die Rechte der Frauen als Menschenrechte definiert werden und eine Vision von gleichen Rechten, Freiheit und Chancen für alle Frauen weltweit artikuliert wird, und dass sie 2015 mit Ziel Nr. 5 „Achieve gender equality and empower all women and girls“ (Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen) der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgeschrieben sind, bekräftigt wurde, indem Ziele und konkrete Maßnahmen für eine Reihe von Themen, die Frauen und Mädchen betreffen, festgelegt wurden;

E. in der Erwägung, dass nur sechs Jahre vor Ablauf der Frist für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2030 kein einziger Indikator im Rahmen der Ziels Nr. 5 vollständig erfüllt wurde; in der Erwägung, dass nach Einschätzung der Vereinten Nationen radikale Maßnahmen erforderlich sind, um die Fortschritte zu beschleunigen und zu vermeiden, dass es 286 Jahre dauert, um Lücken im Rechtsschutz zu schließen und Rechtsvorschriften, durch die Frauen diskriminiert werden, zu beseitigen;

F. in der Erwägung, dass in einer Studie der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2024 über die Bewertung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 5[3] hervorgehoben wird, dass nach wie vor soziale Normen bestehen, mit denen Gewalt gegen Frauen und Mädchen legitimiert wird, ihr Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen eingeschränkt wird, unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit ausschließlich Frauen zugewiesen wird und Führungsmöglichkeiten für Frauen eingeschränkt werden;

G. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen Besorgnis über den aktiven Widerstand gegen Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und die zunehmenden länderübergreifenden Rückschläge im Hinblick auf die Rechte der Frauen geäußert hat; in der Erwägung, dass es eindeutig und dringend erforderlich ist, die substanzielle Gleichstellung und die Menschenrechte von Frauen und Mädchen zu bekräftigen[4];

1. empfiehlt dem Rat,

 a) sein Bekenntnis zu der Erklärung und Aktionsplattform von Peking sowie zu den in ihr dargelegten Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte von Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter zu bekräftigen; sein Bekenntnis zu den Menschenrechten von Frauen durch die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in allen Politikbereichen und -zyklen und zur Umsetzung spezifischer und gezielter Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte von Frauen und der Geschlechtergleichstellung sowie zur Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung zu bekräftigen;

 b) sicherzustellen, dass die Geschlechtergleichstellung und die Rechte der Frauen im gesamten außenpolitischen Handeln der Union mittels eines ausreichend finanzierten, inklusiven und intersektionalen Ansatzes, der einen Wandel von Geschlechterrollen bewirkt, vollständig und mit Überzeugung umgesetzt werden;

 c) sicherzustellen, dass das Parlament und sein Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter vollständig in den Entscheidungsprozess hinsichtlich des EU-Standpunkts für die 69. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau einbezogen werden (10. bis 25. März 2025); sicherzustellen, dass das Parlament vor den Verhandlungen zeitnah über angemessene Informationen und Zugang zum Positionspapier der EU verfügt; und die interinstitutionelle Zusammenarbeit und informelle Konsultation, auch vor und während der Verhandlungen, weiter zu

[3] Vereinte Nationen, *„Are we getting there? A synthesis of UN system evaluations of SDG 5“ (Erreichen wir das Ziel? Eine Zusammenfassung der Bewertungen in Bezug auf das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 5 durch das System der Vereinten Nationen)*, März 2024, https://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2024/03/are-we-getting-there-a-synthesis-of-un-system-evaluations-of-sdg-5.

[4] Generalversammlung der Vereinten Nationen, *„Escalating backlash against gender equality and urgency of reaffirming substantive equality and the human rights of women and girls: Report of the Working Group on discrimination against women and girls“ (Zunehmende Rückschläge im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und Dringlichkeit der Bekräftigung der substanziellen Gleichstellung und der Menschenrechte von Frauen und Mädchen: Bericht der Arbeitsgruppe zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen und Mädchen)*, 15. Mai 2024, https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g24/073/47/pdf/g2407347.pdf.

verbessern, sodass die Prioritäten des Parlaments angemessen berücksichtigt werden;

d) gebührend Bilanz über die Fortschritte und Rückschläge bei der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Peking zu ziehen;

e) die Bemühungen der EU zur Bewältigung der verbleibenden Herausforderungen bei der vollständigen Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Peking neu zu beleben; sicherzustellen, dass die EU mit gutem Beispiel vorangeht, indem entschiedene politische Maßnahmen ergriffen werden, um geschlechtsspezifische Ungleichheiten in all ihren Erscheinungsformen anzugehen, zu bekämpfen und zu verhindern und die Selbstbestimmung von Frauen in all ihrer Vielfalt zu stärken;

f) zu bekräftigten, dass der EU eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung einer Welt zukommt, in der die Geschlechter gleichgestellt sind, indem sie Partnerländer bei der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unterstützt; sicherzustellen, dass die EU mit gutem Beispiel vorangeht, indem die verbleibenden fünf Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen von Istanbul noch nicht ratifiziert und umgesetzt haben, nachdrücklich aufgefordert werden, dies so rasch wie möglich zu tun;

g) auf Chancengleichheit für alle in sämtlichen Lebensbereichen zu drängen, damit Frauen in all ihrer Vielfalt ihr Potenzial ausschöpfen können, insbesondere auf Ebene der Entscheidungsfindung, sei es in der politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder kulturellen Sphäre, was auch für eine gute Regierungsführung und Politikgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist; sich in diesem Zusammenhang gegen sprachlich-symbolische Gewalt gegen Frauen in der Politik auszusprechen, durch die negative Stereotypen über Frauen aufrechterhalten und verstärkt und junge Frauen davon abgehalten werden, in der Politik und im öffentlichen Raum aktiv zu werden;

h) zu betonen, dass schwache politische Führung, mangelndes Engagement, lückenhafte Daten, unzureichende Investitionen und die Zunahme von Bewegungen, die gegen die Rechte der Frauen gerichtet sind, als Hindernisse ausgemacht wurden; folglich mehr Frauen in Führungspositionen zu fördern, die Investitionen zu erhöhen und umfassende politische Reformen durchzuführen, um diese systemischen Hindernisse zu überwinden und eine tatsächlich gleichberechtigte Gesellschaft zu verwirklichen;

i) die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung in allen Politikbereichen der EU, einschließlich der Außenbeziehungen, umzusetzen und in dieser Hinsicht mit gutem Beispiel voranzugehen;

j) sich zu verpflichten, die internen und externen Politikbereiche der EU im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung einer laufenden Evaluierung zu unterziehen und proaktiv Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;

k) die Kommission aufzufordern, konkrete und gut finanzierte Pläne und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für

nachhaltige Entwicklung, insbesondere jener Ziele, die die Gleichstellung der Geschlechter betreffen, weiterzuentwickeln und umzusetzen;

l) eine führende Rolle im weltweiten Kampf gegen Rückschläge im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen zu übernehmen;

m) die Kommission mit Nachdruck aufzufordern, die Erhebung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten weiterzuentwickeln und zu verbessern und sicherzustellen, dass durch diese Daten eine bessere Politikgestaltung ermöglicht wird, sowie das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen sowohl im Hinblick auf seine Finanzmittel als auch auf seine Kapazitäten zu stärken;

n) den GAP III der EU unverzüglich und umfassend umzusetzen und sicherzustellen, dass bis 2025 85 % aller neuen Maßnahmen im Rahmen der Außenbeziehungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Rolle von Frauen beitragen;

o) die Empfehlungen in der Entschließung des Parlaments vom 10. März 2022 zum GAP III der EU zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen und somit den GAP III im gesamten außenpolitischen Handeln der Union mittels eines intersektionalen Ansatzes, der einen Wandel von Geschlechterrollen bewirkt, sowohl hinsichtlich der geografischen Reichweite als auch der Tätigkeitsfelder des Plans sowie die durchgängige Berücksichtigung des Geschlechteraspekts in allen Bereichen des auswärtigen Handelns, sei es in den Bereichen Handel, Entwicklungspolitik, humanitäre Hilfe, Sicherheit, Energie und Landwirtschaft, zu priorisieren;

p) politische Maßnahmen zu konzipieren, zu finanzieren und umzusetzen, mit denen die Bedeutung des Geschlechts als Risikofaktor für Armut sowohl innerhalb als auch, durch außenpolitisches Handeln, außerhalb der EU verringert wird, wobei intersektionale Faktoren wie Alter, Betreuungspflichten, Behinderung, ethnische Herkunft und Sexualität gebührend zu berücksichtigen sind;

q) die systemischen und grundlegenden Ursachen von Frauenarmut anzugehen und die Rolle von Frauen und Mädchen in all ihrer Vielfalt zu stärken, und zwar durch allgemeine und berufliche Bildung, lebenslanges Lernen, diskriminierungsfreie Beschäftigungsmöglichkeiten, Zugang zu Sozialdienstleistungen, Ausgleich von unbezahlten Betreuungstätigkeiten und sozialen Pflichten durch Gesetzgebungsinitiativen, Bekämpfung von geschlechtsspezifischen Stereotypen und Förderung von Frauen als Vorbilder;

r) weitere Anstrengungen, Rechtsvorschriften und die Durchsetzung bestehender Maßnahmen in Bezug auf die Sicherstellung der Rechte von weiblichen Hausangestellten einzufordern;

s) die Reaktion, die Mittel und das Instrumentarium der EU in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich häuslicher, sexueller, physischer, psychischer und wirtschaftlicher Gewalt, unter Berücksichtigung von Migration, Prostitution und sexueller Ausbeutung sowohl intern als auch extern, darunter in Kriegsgebieten, zu verbessern;

t) sicherzustellen, dass Frauen in all ihrer Vielfalt Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen haben, auch im Hinblick auf sexuelle und

reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte, einschließlich altersgerechter Sexual- und Beziehungserziehung, Verhütung, sicherer und legaler Abtreibung, Gesundheitsversorgung von Müttern und pflegebasierter Gesundheitsdienstleistungen;

u) angesichts der intersektionalen und unverhältnismäßig starken Auswirkungen des Klimawandels auf Frauen und Mädchen, insbesondere in Entwicklungsländern und unter Hinweis darauf, dass die Auswirkungen des Klimawandels nicht geschlechtsneutral sind, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung geschlechtsspezifischer Fragen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel einzufordern;

v) sich für Organisationen der Zivilgesellschaft, die für die Rechte der Frauen eintreten, einzusetzen und diese zu stärken;

2. beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung dem Rat und – zur Information – der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die Berichterstatterin erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.